

Reitverein Stammheimertal



Statuten

gültig ab vom 18.02.2023

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1. Der Reitverein Stammheimertal (RVS)

Gegründet im Jahre 1912, ist der RVS ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz ist Oberstammheim.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Es steht dem Verein frei, auch anderen Organisationen beizutreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen oder dem Vereinsinteresse förderlich sind. Über Beitritt oder Austritt entscheidet die Generalversammlung.

1.2. Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung und Erhaltung des Pferdesports in verschiedenen Sparten
- b) die Erhaltung der Partnerschaft zwischen Mensch und Pferd
- c) die Förderung des Nachwuchses im Umgang mit dem Pferd
- d) die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen
- e) die Pflege der Kameradschaft zwischen den Vereinsmitgliedern

1.3. Der Verein soll seine Ziele erreichen durch:

- a) Betrieb und Unterhalt der vereinseigenen Infrastruktur
- b) Ausbildung von Pferd und Reiter
- c) Durchführen von Anlässen
- d) Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Dritten

2. Mitgliedschaft

2.1 Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Juniorenmitgliedern
- d) Gastmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Freimitgliedern
- g) Gönnern

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer nicht ausdrücklich einer anderen Form der Vereinsmitgliedschaft angehört.

Jedes Aktivmitglied leistet jährlich Helfereinsätze oder einen höheren Jahresbeitrag gemäss Tarifordnung. Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzlich Mitglieder zu Helfereinsätzen aufbieten.

Aktivmitglieder sind zur Lösung der Infrastrukturpauschale berechtigt.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft die Ziele des RVS ideell und materiell. Alle um die Förderung des Pferdesportes bemühten natürlichen und juristischen Personen können dem Verein als Passivmitglied beitreten. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht zur Lösung der Infrastrukturpauschale berechtigt.

c) Junioren

Kinder und Jugendliche können mit Einwilligung der Eltern als Juniorenmitglied aufgenommen werden. Junioren gelten als Aktivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht. Bei Erreichen des 18. Altersjahres werden sie von der GV zu Aktivmitgliedern gewählt.

d) Gastmitglieder

Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ansonsten sind bis zur definitiven Aufnahme an der GV den Aktiv-, Passiv- oder Juniormitgliedern gleichgestellt.

e) Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein und den Pferdesport im besonderen Masse verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Es bedarf dazu zwei Drittel der Stimmen aller an der GV anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und sind vom Jahresbeitrag befreit. Sie können gleichzeitig auch Aktivmitglied sein.

f) Freimitglieder

Aktivmitglieder, die 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben werden zu Freimitgliedern. Sie haben Stimm- und Wahlrecht und sind vom Jahresbeitrag befreit. Sie können gleichzeitig auch Aktivmitglied sein.

g) Gönner

Gönner unterstützen den Verein durch einen jährlichen finanziellen Beitrag. Sie nehmen nicht am Vereinsleben teil und sind nicht stimmberechtigt.

2.2 Aufnahme

Für die Aufnahme als Vereinsmitglied ist ein Gesuch in schriftlicher oder digitaler Form an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die GV. Eine Ablehnung braucht dem Gesuchsteller nicht begründet zu werden.

2.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten/In schriftlich oder digital mitgeteilt werden. Das Austrittsgesuch entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein im laufenden Jahr. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger Mahnung wird die Mitgliedschaft per sofort beendet.

Wer den Statuten oder den Interessen des RVS zuwiderhandelt, Beschlüsse des Vorstandes wiederholt nicht befolgt, den bekannt gemachten Helfereinsätzen oder den entsprechenden Ersatzleistungen sowie den weiteren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird vom Vorstand verwarnet. Nach erfolgloser Verwarnung kann das betreffende Mitglied, auf Antrag des Vorstandes, durch die GV ausgeschlossen werden. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten, wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

2.4 Übertritt

Mit Ausnahme des Übertrittes von Passiv zu Aktiv kann ein Übertritt nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitteilung ist in schriftlicher oder digitaler Form an den Vorstand zu richten.

3. Anlagen

Die vereinseigenen Anlagen wie Reithalle und Reitplätze sollen in erster Linie dem Vereinszweck dienen. Sie stehen den Aktivmitgliedern im Rahmen der von der GV genehmigten Reglemente zur Verfügung. Sie können ausnahmsweise durch den Vorstand für eine kurze Dauer an Dritte vermietet werden.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevision

a) Die Generalversammlung (GV)

Ordentliche GV: Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung wird 20 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntmachung der vollständigen Traktandenliste allen Mitgliedern in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt. Alle zugehörigen Dokumente werden elektronisch für die Mitglieder zugänglich gemacht.

Ausserordentliche GV: Sie kann einberufen werden:

- 1 Auf Beschluss der ordentlichen GV
- 2 Auf Beschluss des Vorstandes
- 3 Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder. Begehren und Anträge sind dem Vorstand gleichzeitig schriftlich oder digital und begründet einzureichen.

Die GV hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme des Jahresberichtes der Präsident/In
4. Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisorenberichtes, sowie Decharge-Erteilung an den Vorstand
5. Wahlen:
 - a. Vorstand und Präsident/In
 - b. Rechnungsrevision
6. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
7. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Tarife für Infrastrukturnutzung.
8. Festlegen des Jahresprogramms.
9. Genehmigung von Statuten und Reglementen und deren Änderungen.
10. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
11. Verschiedenes
12. Auflösung des Vereins

Zusätzliche Traktanden

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern für die Behandlung von Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich oder digital begründet einzureichen. Der Antrag auf eine Reglementsänderung muss von mindestens 10 Mitgliedern mitunterzeichnet sein. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden. Über Geschäfte und Anträge, die mit der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, kann die Generalversammlung keinen Beschluss fassen. Während der Versammlung kann ein Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt werden.

Beschlussfassung

Die GV ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss eingeladen wurde. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/In oder dessen Stellvertreter/In Stichentscheid.

Wahl- und Abstimmungsmodus

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt.

b) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen:

- 1 Präsident/In
- 1 Vizepräsident/In
- 1 Kassier/In
- 1 Aktuar/In
- 1-3 Beisitzer/In

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen

Wahlmodus

Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Rücktritte sind nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Sie müssen 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen. Er sorgt insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten. Der Vorstand teilt die zu erledigenden Aufgaben den einzelnen Mitgliedern zu.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/In und der Aktuar/In. Sie können vertreten werden durch den Vizepräsident/In und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.- pro Jahr in eigener Kompetenz tätigen.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/In oder dessen Stellvertreter/In Stichtentscheid.

c) Kommissionen

Zur Erreichung bestimmter Ziele können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

d) Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen jährlich Bilanz, Rechnung und Buchführung und erstatten an der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Ausserhalb der Vereinsrechnung geführte Abrechnungen über einzelne Anlässe unterliegen ebenfalls der Überprüfung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, kann aber beliebig verlängert werden.

5. Finanzen

5.1 Allgemeines

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Erträge der Infrastruktur
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen

5.2 Jahresbeitrag

Die GV setzt alljährlich die Höhe des Jahresbeitrages fest. Vorstandsmitglieder sind während der Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Nachschusspflicht sowie die persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten sind ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf übergeordnetes Recht gemäss Gesetz und Reglemente des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine verwiesen.

5.4 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderungen

Änderungen oder Ergänzungen können durch die GV mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur und nach ordentlicher Traktandierung mit der Einladung durch Beschluss der GV erfolgen. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder seinen Fortbestand verlangen. Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen einer Bank zu treuhänderischen Zwecken zu deponieren. Es wird bei einer eventuellen Neugründung eines Reitvereins demselben zur Verfügung gestellt. Wird innert 10 Jahren das Vereinsvermögen nicht zur Gründung eines Reitvereins in der Region verwendet, so soll es dem OKV zukommen.

6.3 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten durch Beschluss an der a. o. Vereinsversammlung vom 17.02.2023 per 18.02.2023 in Kraft. Die alten Statuten werden für ungültig erklärt.

Für den Reitverein Stammheimertal



Der Präsident
Philippe Keller



Die Aktuarin
Sibil Isenring

Oberstammheim, den 17.02.2023